

VEREINFACHTES VERFAHREN

DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN

SCHACHET-STEINWALL

GEMEINDE
LANDKREIS
HAUZENBERG, DEN

HAUZENBERG
PASSAU
10.02.1995

Architekturbüro
FeBl + Tello
Kusserstr. 29 · 84031 Haatzberg
Tel. 08586/2055-56 · Fax 2057

ARCHITEKT
BY AK

BESCHLOSSEN GEM. § 1 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG
VOM 3. 4. 1995

Stadt Hauzenberg 11. Mai 1995

GEMEINDE

DATUM


J. Zechmann
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK :

DAS DECKBLATT WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 30. 6. 1995 ANGEZEIGT.
DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 12. 7. 1995 MIT, DAS
EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM
1. 8. 1995 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT
AB DIESEM TAG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS. DIES
WURDE ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT AM 1. 8. 1995 BEKANTT GEGEBEN.

STADT HAUZENBERG 3. 8. 1995

J. Zechmann

ZECHMANN, 3. BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE
GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE
BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN
VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES
DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND
DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM IN-
KRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT
WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).